

Sport-Club Herten 1932/87 e.V.



Satzung des Fußballvereins Sport-Club Herten 1932/87 e.V. vom 19.04.2002 - Änderung vom 13.10.2017 -

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der am 28.05.2001 gegründete Verein führt den Namen Sport-Club Herten 1932/87.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Herten und führt die Farben gelb, schwarz und grün
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere im Senioren- und Jugendbereich
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (Körperschaft) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an den Schulungskursen. Er bietet Trainingsstunden sowie die entsprechenden Wettkampfspiele an.
- 2.6 Der Verein setzt die Tradition der Vereine Sportfreunde Herten und Eintracht Herten fort. Als Gründungsjahre gelten 1932 und 1987.
- 2.7 Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten, gemäß Einkommensteuergesetz. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Sport-Club Herten 1932/87 e.V.



§3 Verbandsmitgliedschaft

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. mit dem Sitz in Kaiserau, Die Mitgliedschaft im Verein begründet zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband.
Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. mit dem Sitz in Kaiserau, des WLV und DLV-
Die Mitgliedschaft im Verein begründet zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband. Die Vorschriften des Landesverbandes und der Verbände, denen der Landesverband angehört, sind für den Verein sowie seiner Einzelmitglieder verbindlich, insbesondere also die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen, des Westdeutschen Fußball-Verbandes und des Deutschen Fußballbundes.
- 3.2 Der neu errichtete Verein übernimmt etwa bestehende Verpflichtungen aller Art der zum Zwecke der Fusion aufgelösten Vereine nach § 7 Ziffer 3 Satzung FuLVW gegenüber dem FuLVW, dem WFV, dem VLV/DLV und dem DFB. Das gleiche gilt für etwaige Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller Art gegenüber der Sporthilfe e.V. und dem Landessportbund.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat Jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- 4.2 Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- 4.3 Der Verein kann bei vereinsschädigendem Verhalten seiner Mitglieder Ordnungsmaßnahmen beschließen.
Ordnungsmittel können sein
- Verwarnung, Verweis, Ermahnung,
 - Ausweisung (Hausverbot)
 - Ausschluss aus dem Verein

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft wie folgt:
- a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben und/oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, den Zweck des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.

Sport-Club Herten 1932/87 e.V.



- c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- 5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Einschreiben) gegenüber dem Vorstand.
- 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 2-maliger erfolgloser Abmahnung den festgelegten Mitgliedsbeitrag (ggf. die Aufnahmegebühr oder Umlage) nicht gezahlt hat.
- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen.
- 6.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Beiträge werden im Voraus fällig. Die Höhe der Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren werden geregelt in der Beitragsordnung.
- 7.2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bankeinzugsverfahren und Daueraufträge sind vorrangig zu wählen.
- 7.3 Die Beiträge sollten so hoch sein, dass damit die feststehenden jährlichen Betriebskosten abgedeckt werden können.
- 7.4 Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitglieds haften die gesetzlichen Vertreter.
- 7.5 Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnahmegebühren werden vom Vorstand beschlossen.

Sport-Club Herten 1932/87 e.V.



- 7.6 Der Austritt eines Mitgliedes wird zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die volljährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Schaukasten auf der Sportanlage und durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung „Hertener Allgemeine Zeitung“. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladeformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 10.3 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Briefwahl ist grundsätzlich erlaubt.
- 10.4 Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 10.5 Bei der Mitgliederversammlung müssen 10 % der Mitglieder anwesend sein. Sollten bei der ersten Versammlung nicht die erforderlichen 10 % der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Sport-Club Herten 1932/87 e.V.



- 10.6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 10.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der, von der Mitgliederversammlung gewählten, Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 10.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen,
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - k) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) dem/der sportlichen Leiter/in
 - f) dem/der Schriftführer/in
 - g) dem/der Jugendleiter/in
 - h) dem/der Geschäftsführer/in der Jugend
 - i) dem/der Obmann/Obfrau der Alten Herren und Altliga
 - j) maximal zwei Beisitzer

Sport-Club Herten 1932/87 e.V.



- 11.2 Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden und das Amt des/der Schatzmeister/in.
- 11.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet der erste Vorsitzende vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, nimmt der stellvertretende Vorsitzende bis zur Durchführung von Neuwahlen seinen Platz ein. Für diese Zeit rückt dann der/die Geschäftsführer/in auf die Stelle des stellvertretenden Vorsitzenden nach. Letzteres gilt entsprechend für den Fall, dass der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig ausscheidet. Fällt wiederum eines der beiden verbliebenen Vorstandsmitglieder aus, rückt der/die Schriftführer/in in entsprechender Weise nach. Die nachrückenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes behalten ihr dortiges Amt neben kommissarisch ausgeübten Amt im vertretungsberechtigten Vorstand bei.
- 11.4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 11.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
- 11.6 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 11.7 Die Beisitzer sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen.
- 11.8 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Die Ausschüssen können durch den Vorstand bevollmächtigt werden, im Sinne der Ihnen zugeteilten Aufgaben Aufträge zu erteilen bzw. verbindliche Zusagen zu geben.
- 11.9 Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann der Vorstand sich hauptberuflicher Kräfte bedienen.



§ 12 Jugend des Vereins

- 12.1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der, ihr zufließenden, Mittel.
- 12.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird zur Jahreshauptversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Haftung

- 14.1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit geschehen.
- 14.2 Der Verein und seine Mitglieder sind über die Sporthilfe e.V. gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ versehenen, mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen, Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung nicht die erforderlichen 10 % der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 15.3 Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bestellt.

Sport-Club Herten 1932/87 e.V.



§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 19. April 2002 in Kraft.